



© labyrinth-international.org
öffentliche frauenplätze

FRAUEN-LABYRINTH-PROJEKT
Region Hildesheim

Frauen-Labyrinth-Projekt Region Hildesheim e.V. Satzung

§1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen **Frauen-Labyrinth-Projekt Region Hildesheim e.V.**
Er hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - Förderung von Kultur und Kunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Gestaltung eines öffentlichen Platzes in Hildesheim in der Kunstform des begehbaren Labyrinthes,
- Erforschung der Frauengeschichte in Stadt und Region Hildesheim und deren Umsetzung in künstlerische Darstellungen bedeutender Frauen,
- Veranstaltungen, Lesungen, Ausstellungen und Projekte, die den kulturellen Austausch - u. a. auch mit den Partnerstädten – fördern und kulturelle Werte vermitteln.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen.
- (2) Über die Vereinsmitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der/die Antragsteller/in zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet.
- (4) Gegen die Ablehnung steht der/die Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres - als solches gilt das Kalenderjahr- unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen Vereinszwecke oder die Interessen des Vereins verstößt.

(8) Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde.

(9) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(10) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3, Abs. 1-8 entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

(2) Über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Beiträge

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, bzw. max. fünf gleichberechtigten Personen, darunter der/die Schatzmeister/in.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Hinzuwahl selbst ergänzen. Hinzu gewählte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(8) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich eingeladen, dabei wird die Tagesordnung mitgeteilt.

(3) Die Einladung ergeht an alle Personenkreise gemäß der §§ 3-5.

(4) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, Abstimmung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Wahl eines/einer Kassenprüfer/in,
- Wahl eines/einer Versammlungsleiter/in,
- Wahl eines/einer Protokollführer/in,
- Entwicklung und Diskussion der Vereinsziele und neuer Projekte,
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Gebührenordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Vergabe der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(7) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§10 Protokollieren von Beschlüssen

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll und die Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an einem vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern bekannten Ort ausgelegt werden. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter/in auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterschreiben.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den/die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/in.

§12 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

(2) Die Auflösung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann, (darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen).

((3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt dessen Vermögen an den Verein „Lied der Erde e.V., Sitz in Hönnersum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 23.02.05 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Hildesheim, den 23.02.2005